

16.11.00**Gesetzesantrag****des Landes****Mecklenburg-Vorpommern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Menschenwürde**A. Zielsetzung**

Die – gerade in der letzten Zeit – in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt, speziell aber auch in den neuen Ländern verübten, gegen die allgemeine Menschenwürde gerichteten brutalen Straftaten, zumeist ausgeführt von rechtsextremistisch gesinnten Tätern, gebieten es, ein deutliches Zeichen dafür zu setzen, dass der Staat den in diesen Umtrieben liegenden Gefahren für das demokratisch und rechtsstaatlich verfasste Gemeinwesen konsequent entgegen tritt – zum Schutze dieser Ordnung und der personalen und körperlichen Integrität seiner darin lebenden inländischen und ausländischen Bürger.

Die nach amtlichen Erkenntnissen bundesweit registrierte Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten und antisemitischen Straftaten, wie zum Beispiel die Schändung jüdischer Friedhöfe oder die Brandanschläge auf Synagogen oder sonstige jüdische Einrichtungen, bewegen sich nach wie vor auf einem erschreckend hohen Niveau. Im Jahre 1999 wurden 279 rechtsextremistische, 451 fremdenfeindliche und 16 antisemitische Gewalttaten registriert; die Gesamtzahl der entsprechenden Straftaten aus rechtsextrem beeinflussten Kreisen lag insgesamt bei 10.037. In bestimmten Regionen der Bundesrepublik Deutschland werden von rechtsextrem und fremdenfeindlich eingestellten Personen und Gruppen Plätze und Orte vereinnahmt, an denen ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger und Andersdenkende nicht geduldet werden.

Insbesondere auch die aus diesem Kreis heraus begangenen Gewalttaten (gegen Juden, Ausländer, Spätaussiedler, Behinderte, Obdachlose u.a.m.), die von teilweise unvorstellbarer Brutalität und menschenverachtender Haltung und Gesinnung zeugen, das Maß an Ablehnung von Minderheiten und Menschen anderer Herkunft, welches aus diesen Taten spricht, fordern zu einem entschlossenen politischen Handeln heraus. Niemand darf wegen seiner Behinderung, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, seines Glaubens, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Insoweit muss es darum gehen, den Schutz der in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG konkretisierten Menschenwürde auch strafrechtlich zu verbessern. Taten, die darauf abzielen, anderen Menschen die Anerkennung als ein Gleicher zu versagen, stufen ihn als „minderwertig“ ein und setzen ihn in einer Weise herab, die ein auch strafrechtliches Einschreiten des Staates allein schon im Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich macht.

Zwar kann festgestellt werden, dass durch die Gerichte auf in der Öffentlichkeit bekannt gewordene rechtsextremistische Gewalttaten und sonstige Formen von Hasskriminalität ganz überwiegend mit hohen strafrechtlichen Sanktionen reagiert worden ist. Dieses Wirken der Justiz ist in der Öffentlichkeit auf breite Zustimmung gestoßen und hat damit einen gewichtigen Beitrag zur positiven Generalprävention wie auch zur Wahrung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland geleistet. Festzustellen ist jedoch umgekehrt auch, dass sowohl das geltende allgemeine Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches wie auch die speziellen Sanktionsbefugnisse, die das Jugendgerichtsgesetz gegen straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende bereit hält, verbesserungsbedürftig sind.

Defizite zeigen sich insofern, als dass im geltenden Sanktionenrecht die Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit einer aus Menschenverachtung, aus Hass oder sonstigen niedrigen Beweggründen begangenen (Gewalt-) Kriminalität einen nur unzureichenden normativen Ausdruck erfahren haben. Das gilt im weiteren auch soweit strafbare Handlungen, die ihren Hintergrund in (...) fremdenfeindlichen Einstellungen haben, zu beurteilen stehen. Es fehlt diesbezüglich an einer Verdeutlichung des Rechtsgüterschutzes, den das Strafrecht zum Zwecke der Wahrung eines geordneten und gedeihlichen Zusammenlebens auch und gerade in diesem Bereich zu übernehmen hat. Die Bewährung der Rechtsordnung im Kampf gegen Straftaten der in Rede stehenden Art verlangt nach Strafdrohungen, die den Gerichten die Möglichkeiten dafür schaffen, eine Strafe oder Rechtsfolge zu verhängen, die im Bewusstsein der Allgemeinheit wie aber auch potentieller Täter verhaltensbildend wirkt. Der Staat hat im Kampf gegen politisch motivierte Gewalt und menschenverachtende Ideologien in generalpräventiver Absicht zu

...

verdeutlichen, dass eine Missachtung des durch das Strafrecht zu garantierenden Rechtsgüterschutzes keine Duldung erfährt, sondern solchem Wirken eine besondere Missbilligung durch Zuerkennung geschärfter Strafen zuteil wird. In diesem Punkte bestehende Lücken im Gesetz sucht der Entwurf zu schließen.

Der Gesetzesantrag verfolgt hierbei außerdem das Ziel, die fehlende Bandbreite des strafrechtlichen Sanktionenrechts auszuweiten, um Strafen abgestimmt auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten, seine besondere Strafempfindlichkeit und die von unterschiedlichen Sanktionen ausgehenden verschiedenen Wirkungen treffen zu können. Mit der Erweiterung des allgemeinen und jugendstrafrechtlichen Instrumentariums soll auf diese Weise der Versuch unternommen werden, schädlichen Fehlentwicklungen, wie sie in der Ausbreitung von Hass- und Gewaltkriminalität zu erkennen sind, wirksam entgegen zu treten.

Die effektive Verfolgung rechtsextremistisch und/oder fremdenfeindlich motivierter Straftaten hat neben der Verbesserung des materiellen Rechts auch die Sicherung von Verfahrensweisen zur Voraussetzung, die eine schnelle und konsequente Ahndung entsprechender Taten gewährleisten. Mit dem beschleunigten Verfahren steht – neben dem Strafbefehlsverfahren – an sich eine besondere Verfahrensart zur Verfügung, die es erlaubt, dem allgemein gebilligten Grundsatz, dass eine Strafe dann besonders wirkungsvoll ist, wenn sie der Tat zeitnah folgt, Geltung zu verschaffen. Diesem Grundsatz kommt gerade auch bei rechtsextrem oder fremdenfeindlich gesinnten Tätern eine herausgehobene Bedeutung zu. Die spezialpräventiven Effekte von Strafe vermögen in diesem Rahmen „zielgenauer“ zu wirken. Durch eine schnelle Aburteilung der Tat sind außerdem generalpräventive Folgen zu erwarten. Wo deutlich wird, dass eine Hass- oder Gewalttat eine schnelle Ahndung erfährt, nimmt die Abschreckung von Strafe auf potentielle Täter zu. Außerdem wird das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat gefestigt, wenn dieser verdeutlicht, dass er von seinem Gewaltmonopol auch zielstrebig und nachhaltig Gebrauch macht. Diese dem beschleunigten Verfahren zukommende Bedeutung hat bisher nur eine unzureichende Einlösung erfahren. Die vom Gesetzgeber durch einzelne Änderungen erhoffte breitere Anwendung dieser Verfahrensart ist bisher nicht wirklich erfüllt worden (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 44. Aufl., Vor § 417 Rdnr. 1; Bürgle, StV 1998, 514 mit Darlegung der dafür verantwortlichen Gründe).

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den Anwendungsbereich und die Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens in den dafür geeigneten Fällen leichter bis mittlerer Kriminalität (vgl. näher Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 417 Rdnr. 1 u. § 419 Rdnr. 3 u. 4) zu verbreitern, dies insbesondere auch, um das rechtliche Verfahrensinstrumentarium in der Bekämpfung rechtsextremistisch motivierter Hass-, Gewalt- und Propagandadelikte zu effektivieren. Den in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgetretenen Unsicherheiten und Entscheidungsdefiziten über die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Verfahrensart soll durch klare gesetzliche Vorgaben und die Einführung eines Rechtsmittels zugunsten der Staatsanwaltschaft, um eine Durchführung des beschleunigten Verfahrens zu erwirken, begegnet werden. Damit wird die Rechtsstellung des Staatsanwalts in dieser besonderen Verfahrensart der ihr in anderen Verfahrensabschnitten und -arten zukommenden Rechtsposition angeglichen. Dies gebietet sich auch deshalb, um den Geboten einer effektiven funktionstüchtigen Rechtspflege zum Durchbruch zu verhelfen, zu denen in besonderer Weise der Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens in überschaubarer Zeit rechnet.

B. Lösung

Die Schutzlücken im allgemeinen Strafrecht sollen dadurch geschlossen werden, dass Erweiterungen im Sanktionenrecht erfolgen. Zum Ausdruck zu bringen ist, dass seitens des Staates auf die in der politisch motivierten (Gewalt-) Kriminalität liegende Missachtung tragender Werte unser Grundrechtsordnung, wie sie sich zentral widerspiegeln in der Achtung der allgemeinen Menschenwürde (Art. 1 GG), der Unversehrtheit der körperlichen Integrität, des Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und dem Schutz von Minderheiten vor Verfolgung und Benachteiligung (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), in generalpräventiver Absicht und zur Verteidigung dieser Werte reagiert wird.

Um das Bewusstsein auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dafür zu erhöhen, dass die Strafbedürftig- und -würdigkeit politisch und/oder fremdenfeindlich motivierter Kriminalität zur Verteidigung der Rechtsordnung und der von ihr zu schützenden individuellen Rechtsgüter einen strafschärfenden Sanktionsausspruch verlangt, sieht der Entwurf als ein Kernelement eine Ergänzung der in der allgemeinen Strafzumessungsvorschrift (§ 46 Abs. 2 StGB) namentlichen genannten Strafzumessungsfaktoren vor. Der Umstand, dass eine Tat aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder eine nationale,

rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist, soll ausdrücklich vom Gericht im Rahmen des allgemeinen Strafzumessungsvorgangs gewürdigt werden und zwar regelmäßig vor dem Hintergrund der Schutzrichtung, dass es einer Verfolgung wegen der Rasse, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, der nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung oder der Diskriminierung einer sexuellen Orientierung zu begegnen gilt, in einem strafverschärfenden Sinne.

Dabei ist – rein empirisch – zu beachten, dass die hier in Rede stehenden Taten – anders als dies in der Regel bei Straftaten sonst der Fall ist – auf Zustimmung und Nachahmung angelegt sind. Diese Spezialität rechtfertigt es, dass derartige Angriffe auf die Menschenwürde im Rahmen einer Strafzumessung in generalpräventiver Absicht grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen sind. Derartige Herabsetzungen zielen regelmäßig darauf ab, die Betroffenen aus der Rechtsgemeinschaft – sei es partiell, sei es ganz – auszuschließen. Ein derartiges Handeln zielt zugleich darauf ab, unsere Rechtsgemeinschaft in einer mit Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbaren Weise zu verändern. Damit gehen derart motivierte Straftaten über das poenalisierte Delikt als solches hinaus, ganz gleich ob als Straftat eine Körperverletzung, eine Freiheitsberaubung, eine Nötigung, eine Beleidigung oder eine Sachbeschädigung verwirklicht worden ist.

Aus den genannten Gründen ist es zur Verteidigung der Rechtsordnung auch geboten, bei diesen Delikten davon abzusehen, Geldstrafen an Stelle kurzer Freiheitsstrafen auszusprechen. Die in § 47 Abs. 1 StGB bestimmte Wahlregel, dass Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nur in Ausnahmefällen verhängt werden darf, erscheint im Falle politisch, fremdenfeindlich oder aus sonstigen niedrigen Beweggründen motivierter Straftaten – insbesondere auch bei den sogenannten Propagandadelikten (Hakenkreuzschmierereien auf Judenfriedhöfen; Hitler-Gruss u.a.) – wenig sachgerecht, um den Stellenwert zu verdeutlichen, der dem Abfall von elementaren menschlichen Grundwerten durch eine menschenverachtende und gewaltbereite Ideologie zukommt. Der Entwurf normiert deshalb den gesetzgeberischen Handlungsbefehl, aus dem sich ergibt, dass Taten, die aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen werden (also z.B. gerichtet sind gegen Ausländer, Behinderte und Homosexuelle, Obdachlose und Sozialhilfeempfänger), regelmäßig die Verhängung einer auch kurzen Freiheitsstrafe rechtfertigen.

Im Zusammenhang mit der Modifikation des Instituts der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) soll auch das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB), also die Nichtvollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe, abgeändert werden. Entsprechend dem zu § 47 StGB entwickelten Gedanken wird durch eine Ergänzung in § 56 Abs. 3 StGB die gesetzgeberische Leitentscheidung verankert, dass bei einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten eine Aussetzung der Vollstreckung dieser Strafe aus generalpräventiven Gründen regelmäßig dann nicht in Betracht kommt, wenn es um die Beurteilung einer Straftat geht, begangen aus einer rechtsextremistisch und/oder fremdenfeindlich motivierten Haltung. Der aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Satz 2 GG folgende Schutzauftrag des Staates verlangt danach, dass – kurze – Freiheitsstrafen nicht nur verhängt, sondern grundsätzlich auch vollstreckt werden. Solches rechtfertigt sich ebenfalls aus dem auf Zustimmung und Nachahmung angelegten Verhalten der Täter. Wer hinsichtlich seiner Tat auf Zustimmung oder Nachahmung hofft, dem muss das Riskante seines Verhaltens so deutlich vor Augen geführt werden, dass die Tat nicht mit der Hoffnung verbunden sein kann, jedenfalls bei einer ersten Tat könne mit der Milde eines Gerichtes gerechnet werden.

Über die angesprochenen Änderungen im Sanktionenrecht hinaus, die das Gebot einer Strafverschärfung im Falle von extremistischer Hass- und Gewaltkriminalität zum Gegenstand haben, schlägt der Entwurf – insoweit in Übernahme eines Teilaspektes des Gesetzesantrages des Freistaates Bayern und der dafür gelieferten Begründung (BR-Drs. 449/99 und BR-Drs. 449 [Beschluss]) – die Einführung eines allgemeinen Fahrverbotes als neue Hauptstrafe – neben der Geld- und Freiheitsstrafe – vor. Das Fahrverbot erscheint bezogen auf alle Straftaten als ein besonders wirkungsvolles, sowohl spezial- wie generalpräventiv taugliches Instrument, um normbrüchigem Verhalten zu begegnen. Es liegt darin darüber hinaus jedoch speziell auch gegenüber rechtsextrem eingestellten Straf- und Gewalttätern ein Mittel, sie durch Strafe an einer empfindlichen Stelle zu berühren, an der sie durch Freiheits- oder Geldstrafe, oder allein durch solche Sanktionen nicht zu treffen sind. Die Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe ist insoweit nicht als eine isolierte Maßnahme zu verstehen, um die Auswahl der Sanktionsmittel bei der Ahndung von Straftaten zu effektivieren, die eine Missachtung der allgemeinen Menschenwürde zum Ausdruck bringen. Wenngleich die anerkannt effiziente Warnungs- und Besinnungsfunktion des Fahrverbots auch für Straftaten mit extremistischem und/oder fremdenfeindlichen Hintergrund fruchtbar gemacht werden soll, so wirkt es doch aus übergeordneten Gründen – und auch zur Vermeidung eines Sonderrechts – geboten, das Sanktionsinstrument zugleich auch für die allgemeine Kriminalität zu öffnen. Dabei wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) grundsätzlich nicht berührt (vgl. OLG Hamm, NJW 1977, 1777 <1778>; Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 34. Aufl., § 25 StVG Rdnr. 11). Die

Möglichkeit, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Fahrverbot zu verhängen, schränkt die freie Berufswahl nicht ein. Die Berufsausübung – die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG überdies durch Gesetze oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden kann – wird dem Betroffenen durch ein Fahrverbot nicht unmöglich gemacht. Das Fahrverbot bringt für den Betroffenen lediglich gewisse Erschwernisse mit sich. Dabei stellt es jedoch kein durch Art. 12 GG geschütztes Grundrecht dar, den Weg zur Arbeit mit dem Kraftfahrzeug zurücklegen zu können (vgl. OLG Hamm, a.a.O.) Die Rechtsprechung wird jedoch – wie bisher auch schon (vgl. insoweit OLG Stuttgart, Die Justiz 1967, 174; OLG Köln, NZV 1996, 286 mit Anm. Hentschel; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 44 Rn. 2) – zu prüfen haben, wie hart das Verbot den Täter (Berufs- oder Gelegenheitsfahrer) trifft und ob insofern aus grundrechtsrelevanten Gründen – gemessen an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu BVerfG 27, 36 <36>) – von der Verhängung einer entsprechenden Maßnahme – etwa aus berufsbedingten Gründen – Abstand zu nehmen oder sie in ihren Ausmaßen zu begrenzen ist, um übermäßige Unrechtsfolgen zu vermeiden.

Zu den am häufigsten von rechtsextremistisch gesinnten Straftätern begangenen Taten zählen die sogenannten Propagandadelikte, die die Verwendung und Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86 a StGB (Hakenkreuzschmierereien, Runenkennzeichen, Hitler-, Hessbild, Gau-Dreiecke) zum Gegenstand haben. Bei der Verfolgung dieser Delikte zeigen sich jedoch – nicht akzeptable – Rechtsschutzlücken, soweit es um die Verbreitung und Verwendung abgewandelter Symbole geht, bei denen die Träger entsprechender Kennzeichen das Ziel verfolgen, durch Verwenden dieser Zeichen in der Öffentlichkeit z.B. für ein nationalsozialistisches Gedankengut einzutreten und so für dessen Verbreitung sorgen zu wollen (z.B. Tragen von „Obergau-Armdreieck“; Verbreitung des Kopfbildes von Hess). Um auch diese Wirkungsabsichten mit in die Tatbestandsfassung aufzunehmen, ist § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB dahin zu ergänzen, dass die Verbreitung aller Kennzeichen, Parolen und Grußformeln, deren Verwendung nach ihrem Inhalt dazu bestimmt ist, Zeichen einer verfassungswidriger Organisationen zu ersetzen, strafrechtlich verfolgt werden können. Diese Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes entspricht dem Sinn und Zweck der Bestimmung des § 86a StGB. Der Tatbestand soll verhindern, dass durch das Zeigen von Kennzeichen der Eindruck erweckt wird, verbotene staatsfeindliche Vereinigungen seien noch vorhanden, und dadurch mittelbar Propaganda für diese gemacht wird (vgl. dazu BGHSt 23, 268; 25, 33; OLG Düsseldorf JZ 1987, 836). Eine Eingrenzung erfährt die Strafbarkeit entsprechender Handlungen dadurch, dass nach § 86 a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB nicht tatbestandsmäßig die Verwendung von Kennzeichen ist, soweit sie der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger

Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen. Hierzu gehören die Fälle des Vergleichs von Agitationsmethoden mit Methoden aus der NS-Zeit, der politischen Karikatur, der Dokumentarfilme oder der künstlerischen Darstellung (vgl. Schönke/Schröder/Stree, a.a.O., § 86 a Rn. 10 m.w.N.):

Im Jugendstrafrecht soll das Fahrverbot als Zuchtmittel verankert werden. Von der Verhängung eines Fahrverbots vermag gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine gesteigerte Sanktionseinwirkung auszugehen. Denn häufig mehr noch als bei Erwachsenen hat für sie die Möglichkeit der Mobilität große Bedeutung. Sie werden mit der Entziehung des Fahrzeugs in ihrem Freizeit- und Bewegungsverhalten empfindlich eingeschränkt. Außerdem wird ihnen der Umgang mit dem Kraftfahrzeug als Prestigeobjekt vorenthalten, so dass von der Denkwirkung des Fahrverbots nachhaltige, anderen Sanktionen überlegene Effekte ausgehen dürften.

Neben den Abänderungen im materiellen Strafrecht und dem Jugendsanktionsrecht sollen verfahrensrechtlich die Mittel aufgewertet und effektiviert werden, die es erlauben, dass der Straftäter einer zeitnahen Hauptverhandlung zugeführt werden kann. Denn vor allem eine strafgerichtliche Sanktion, die zeitnah erfolgt, schafft Wirkungen; spürbare für den Täter und einprägsame für das allgemeine Rechtsbewusstsein in der Öffentlichkeit. In Umsetzung dieses Zieles empfiehlt sich ein Ausbau des beschleunigten Verfahrens.

Durch die Aufnahme einer gesetzlichen Frist in die Bestimmung des § 418 Abs. 1 StPO werden die Voraussetzungen, unter denen die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren stellen kann und das Gericht über diesen Antrag zu entscheiden und im beschleunigten Verfahren fortzufahren hat, klar und eindeutig geregelt.

Mit der Einführung einer Anfechtungsmöglichkeit für den Fall der Ablehnung der Durchführung des beschleunigten Verfahrens oder des Unterlassens einer entsprechenden Beschlussfassung durch das zuständige Gericht wird einerseits die Bereitschaft und Motivation auf Seiten der Staatsanwaltschaft erhöht, entsprechende Anträge anzubringen. Andererseits soll einer Tendenz auf Seiten der Gerichte, nicht die Ungeeignetheit des Verfahrens, sondern allein organisatorische Gründe oder andere Vorbehalte der Ablehnungsentscheidung zu Grunde zu legen, entgegen gesteuert werden.

Zusätzliche Verfahrensverzögerungen sind durch die Einführung dieses neuen Rechtsmittels für die Staatsanwaltschaft nicht zu erwarten. Das Rechtsmittel zielt auf die Beseitigung der Unterlassung einer möglichen und gebotenen Entscheidung über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens in angemessen kurzer Frist. Es ist also gerade darauf gerichtet, eine im bisherigen Verfahrensgang unterbliebene Beschleunigung wenigstens nachträglich doch noch zu bewirken. Da die Entscheidung über das Rechtsmittel selbst wiederum an eine Frist – ohne vermeidbare Verzögerungen – gebunden ist, kann der gesamte Verfahrensablauf in überschaubarer Zeit abgeschlossen werden. Zugleich dient die Zubilligung eines Rechtsmittels für die Staatsanwalt im beschleunigten Verfahren der Rechtsvereinheitlichung über die ihr auch in den übrigen Verfahrensabschnitten zustehenden Möglichkeiten, Einfluss auf den Verfahrensgang – und zwar sowohl zugunsten wie zu Ungunsten des Angeklagten – zu nehmen, um den Geboten einer effektiven funktionstüchtigen Rechtspflege zum Durchbruch zu verhelfen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Es steht zu erwarten, dass die mit dem Entwurf gewollte Verschärfung des Sanktionenrechts zu einer Erhöhung der Belegungszahlen im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug sowie in den Jugendarrestanstalten beitragen kann. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, lässt sich wegen der den unabhängigen Gerichten überlassenen Urteilspraxis nicht sicher abschätzen. Schon wegen der im besonderen vom Gesetzesentwurf erfassten Tätergruppe rechtsextrem gesinnter Straftäter, die im Vergleich mit dem allgemeinen Straftäteraufkommen relativ klein ist, dürften sich erhebliche Kostensteigerungen nicht ergeben.

Auch von den Vorschlägen zum Fahrverbot – nach allgemeinem Strafrecht und im Jugendstrafrecht – dürften Mehrbelastungen ausgehen, die sich vor allem bei Polizei und Justiz zeigen könnten, ohne dass sichere Aufschlüsse zum Umfang dieser Belastungen zu gewinnen sind.

Dem genannten Vollzugsaufwand stehen zu prognostizierende Kosteneinsparungen durch möglicherweise vermehrte Anwendung des beschleunigten Verfahrens gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Keine.

16.11.00

Gesetzesantrag

**des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches,
des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetz zur
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Menschenwürde**

Der Ministerpräsident
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 15. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

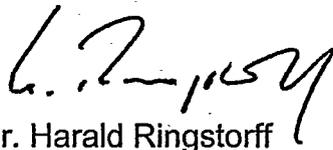
die Regierung des Landes Mecklenburg – Vorpommern hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze – Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Menschenwürde

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000 zu setzen. Nach der Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Harald Ringstorff

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze – Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Menschenwürde

Vom.....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 44 wird die Überschrift „Nebenstrafe“ durch die Überschrift „Fahrverbot“ ersetzt.

2. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht kann dem Verurteilten an Stelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verbieten, für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen; bei Verurteilungen wegen der in § 69 Abs. 1 bezeichneten Taten beträgt die Höchstdauer des Fahrverbots 6 Monate.“

3. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem 3. Halbsatz folgender Halbsatz eingefügt:

„der Umstand, dass die Tat aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist,“

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Freiheitsstrafe ist in den Fällen von Satz 1 in der Regel dann zu verhängen, wenn die Tat aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. In § 56 wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Zur Verteidigung der Rechtsordnung ist die Nichtaussetzung der Vollstreckung in der Regel geboten, wenn die Tat aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist.“

6. In § 86 a Abs. 2 Satz 2 werden nach dem 2. Halbsatz der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende weitere Halbsätze angefügt:

„oder deren Verwendung nach ihrem Inhalt dazu bestimmt ist, Zeichen einer verfassungswidrigen Organisation im Sinne von Absatz 1 zu ersetzen.“

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3472), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsbeistandschaft“ die Wörter „sowie ein Fahrverbot (§ 15 a)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Fahrverbot darf nicht nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt werden; § 15 a bleibt unberührt.“

2. In § 13 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Die Anordnung eines Fahrverbots,“

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem bis zu drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches finden Anwendung.“

4. In § 76 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zuchtmittel verhängen,“ die Wörter „auf ein Fahrverbot erkennend,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe oder Fahrverbot lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden.“

2. § 418 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in einer Frist von 6 Wochen ab Eingang des Antrags bei dem Strafrichter oder dem Schöffengericht durchgeführt, ohne dass es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.“

3. § 419 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gegen den Beschluss sowie gegen eine unterlassene Entscheidung innerhalb der in § 418 Abs. 1 bestimmten Frist steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zu.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Beschwerdegericht entscheidet nach Eingang der Beschwerde unverzüglich. Stellt es die Eignung der Sache für das beschleunigte Verfahren fest, ist die Hauptverhandlung sodann sofort oder in einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Beschwerdeentscheidung bei dem Strafrichter oder dem Schöffengericht durchzuführen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Fahrverbot“

2. § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Geldstrafe“ wird das Wort „Fahrverbot,“ eingefügt.

3. § 38 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Geldstrafe“ werden die Wörter „Fahrverbot oder auf“ eingefügt.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden vor dem Wort „Geldstrafe“ die Wörter „Fahrverbot oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird vor dem Wort „Geldstrafe“ das Wort „Fahrverbot,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Teil 6 I Nr. 1 Nr. 6110 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) Verurteilung zu einem Fahrverbot (§ 44 StGB) 80 DM“.
2. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Allgemeines Strafrecht

Das allgemeine Strafrecht in seiner bisherigen Fassung bringt das für ein demokratisches Staatswesen, wie es die Bundesrepublik darstellt, zentrale Anliegen, mit den Mitteln des Strafrechts gegen jedwede Form der Missachtung der Menschenwürde und damit auch für den Schutz von Minderheiten und Menschen anderer Herkunft, anderer Rasse, Sprache, anderen Glaubens oder ethnischer Zugehörigkeit einzutreten, nur unzureichend zum Ausdruck. Diese Werte sind in Form von brutal ausgeübter Gewaltkriminalität, der Verherrlichung von Rassenwahn oder der vorgeblichen Überlegenheit der arischen Rasse, der Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen aus anderen Kulturen und Schichten insbesondere Gegenstand politisch, menschenverachtender und fremdenfeindlich motivierter krimineller Handlungen. Gegen diese Ausbreitung einer menschenverachtenden Hass- und Gewaltkriminalität – hervorgebracht vor allem auch durch ideologisch verblendete Jugendliche und Heranwachsende – gilt es im Verständnis von den Aufgaben des Strafrechts als sozialem Schutzrecht („defense sociale“) durch den Gesetzgeber deutliche Signale zu setzen. Auf die Missachtung von Werten zum Schutz der Menschenwürde, die in einer politisch motivierten (Gewalt-) Kriminalität regelmäßig zum Ausdruck kommt, ist in verhaltensbildender, normverdeutlichender Absicht zu reagieren. Bei der Bekämpfung dieser Straftaten soll durch die Ausschöpfung der vollen Härte des Strafgesetzes angezeigt werden, dass der Staat diesen kriminellen Umtrieben (...) entschieden entgegentritt. Der Entwurf schlägt dazu Erweiterungen im allgemeinen Sanktionenrecht des StGB vor. Er führt außerdem bei den wegen ihrer zahlenmäßigen Bedeutung besonders relevanten Propagandadelikten eine Ergänzung des Schutzbereiches von § 86a StGB herbei.

- a) Ein Kernelement des Gesetzesentwurfes liegt in der Konkretisierung bzw. Ergänzung der allgemeinen Strafzumessungsvorschrift von § 46 StGB.

Nach bisher geltendem Recht hat das Gericht gemäß § 46 Abs. 2 StGB bei der Strafzumessung die Umstände abzuwägen, die für und gegen den Täter sprechen. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB erhält eine Zusammenfassung von Umständen, die namentlich bei der Zumessung zu berücksichtigen sind. Die Umstände, die in Abs. 2 Satz 2 genannt sind, können entweder das Gewicht der Tat betreffen oder aber die Persönlichkeit des Täters erhellen. Hierbei

werden subjektive und objektive Kriterien der Strafzumessung nebeneinander gestellt. Zu der erstgenannten Gruppe gehören die psychischen Faktoren der Tat, namentlich die Beweggründe und die Tatziele sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht und der bei der Tat aufgewendete Wille.

Schon nach geltendem Recht können sich strafscharfend niedrige Beweggründe auswirken, als da genannt werden, reiner Egoismus, Habgier, Gewinnsucht u.a.m.. Politische Beweggründe können achtenswert, aber auch ethisch neutral, jedoch auch verwerflich sein (vgl. Schönke/Schröder/Stree, Strafgesetzbuch, 25. Aufl., § 46 Rdnr. 13 m.w.N.). Für die verfolgten Ziele, d. h., die mit der Tat erstrebten Erfolge, gilt Entsprechendes, denn Zielsetzung und Beweggrund korrespondieren miteinander (vgl. Schönke/Schröder/Stree a.a.O., § 46 Rdnr. 13 a).

Soweit nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung weiter namentlich eine Berücksichtigung der Gesinnung, die aus der Tat spricht, in Betracht kommt, sollen insoweit Niederträchtigkeit, Skrupellosigkeit, Bosheit, Böswilligkeit, Gewissenlosigkeit oder Rücksichtslosigkeit Beachtung verdienen. Eine klare Grenze zu den Beweggründen und Zielen des Täters lässt sich hierbei nicht ziehen, da deren Bewertung entscheidende Kriterien für die Beurteilung der Tätergesinnung liefert (vgl. Schönke/Schröder/Stree a.a.O., § 46 Rdnr. 16).

Selbst wenn schon nach dieser Gesetzeslage nicht auszuschließen ist, dass menschenverachtende, allgemein verwerfliche Haltungen und Motive des Straftäters im Rahmen des Strafzumessungsvorganges durch die Gerichte strafscharfende Berücksichtigung finden, so ist doch zu konstatieren, dass eine ausdrückliche gesetzliche Anweisung darüber bisher nicht vorliegt. Diese Lücke will der Entwurf schließen, indem er zu § 46 StGB bestimmt, dass eine aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung begangene Tat einen eigenständigen, regelmäßig strafscharfend zu wertenden Gehalt hat. Dieser Normbefehl hat zum einen Symbolcharakter im Sinne der Verdeutlichung des Unwerts einer von verwerflicher Gesinnung beeinflussten Deliktsbegehung. Zum anderen liegt darin eine Anweisung durch den Gesetzgeber an die zur Anwendung des Gesetzes berufenen Gerichte, ausdrücklich auf fremdenfeindliches, rassistisches oder sonst von diskriminierenden, oder in anderer Weise niedrigen Beweggründen bestimmtes Handeln im Rahmen der Strafzumessung zu reagieren.

- b) Einen weiteren Ansatz, das Gebot strafverschärfender Sanktionierung bei der Verfolgung menschenverachtenden und/oder fremdenfeindlich motivierter Straftaten zur Anwendung zu bringen, liefert der Entwurf, indem er – bei Bewahrung des Grundsatzes individueller Schuldbewertung – Maßnahmen zur Förderung freiheitsentziehender Sanktionen zum Gegenstand hat.
- aa) Zum einen soll insofern das Institut der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) modifiziert werden.

Nach bisher geltendem Recht soll § 47 StGB – gemeinsam mit § 56 Abs. 2, Abs. 3 StGB – das Anliegen einer möglichst weitgehenden Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe verwirklichen. Daher soll eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nur als ultima ratio verhängt und bei günstiger Täterprognose zur Bewährung ausgesetzt werden. Indes hat sich der Gesetzgeber nicht dazu entschlossen, ganz auf die kurze Freiheitsstrafe zu verzichten. Denn andere strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten mit entsprechender Wirkung stehen vielfach nicht zur Verfügung, insbesondere dann nicht, wenn die Geldstrafe keinen ausreichenden Ersatz darstellt (vgl. zum ganzen Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Aufl., § 47 Rdnr. 1).

Gegenwärtig bestimmt die Wahlregel im § 47 Abs. 1 StGB, dass Freiheitsstrafe unter 6 Monaten statt einer (möglichen) Geldstrafe nur verhängt werden darf, wenn A. besondere Umstände a) in der Tat oder b) in der Persönlichkeit des Täters im weitesten Sinne gegeben sind. Im weiteren muss die Verhängung der Freiheitsstrafe B. unerlässlich sein und zwar entweder a) zur Einwirkung auf den Täter, d.h. aus spezialpräventiven Gründen, oder b) zur Verteidigung der Rechtsordnung. Aufgrund dieser gesetzlichen Voraussetzungen scheint es zwar auch nach der geltenden Rechtslage denkbar, im Falle menschenverachtend, fremdenfeindlich oder aus sonstigen niedrigen Beweggründen motivierter Straftaten im Regelfall zu einer (auch kurzen) Freiheitsstrafe zu gelangen. Einvernehmen darüber, dass dies in den genannten Fällen zwingend oder regelmäßig der Fall sein soll, hat sich allerdings bisher weder in der Rechtssprechung noch in der Strafrechtslehre entwickelt. Die Abwehr derart extremistisch beeinflusster Handlungsweisen stellt sich zwar als ein Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung dar, da sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und des Vertrauens innerhalb der Bevölkerung in den staatlichen Schutz dieser Ordnung unerlässlich wirkt. Eine besondere Heraushebung im Gesetz selber hat diese Zielsetzung hingegen bisher nicht gefunden.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es daher, eine insoweit fehlende Konkretisierung im Gesetz, die zwar durch die Rechtsprechung geschlossen werden könnte, zu der aber kein ausdrücklicher gesetzgeberischer Handlungsbefehl vorliegt, zu beheben. Hierbei ist das Schutzgut darin zu erkennen, Gewalttaten entgegenzutreten, die aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen werden.

- bb) Im Zusammenhang mit dem Institut der kurzen Freiheitsstrafe ist das weitere Institut der Strafaussetzung zur Bewährung zu sehen. Die Vorschriften von § 47 einerseits und § 56 Abs. 2 und Abs. 3 StGB andererseits sollen gemeinsam – nach geltendem Recht – der Vermeidung einer Verhängung kurzer Freiheitsstrafen und ihres Vollzuges dienen (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 47 Rdnr. 1). Entsprechend der Regelung in § 47 StGB, ist auch in § 56 StGB zur Strafaussetzung zur Bewährung die Ausnahme normiert, dass bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe die Vollstreckung nicht ausgesetzt werden soll, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet (§ 56 Abs. 3 StGB). Dies gilt jedenfalls bei Freiheitsstrafen von mindestens 6 Monaten. Entsprechend dem zu § 47 StGB entwickelten Vorschlag erbringt der Entwurf auch in diesem Gesetzeskontext die gesetzliche Klarstellung, dass die Voraussetzungen über die „Verteidigung der Rechtsordnung“ jedenfalls immer und besonders in den Fällen als erfüllt anzusehen sind, wenn es um die Beurteilung einer Straftat, begangen aus einer menschenverachtend oder fremdenfeindlich motivierten Haltung, geht.
- c) Mit dem Gesetzesantrag ist im weiteren eine Verfeinerung des strafrechtlichen Sanktionensystems beabsichtigt. Schon in zurückliegender Zeit ist über das geltende Sanktionenrecht beklagt worden, dass es an einer Formenarmut leidet und vielfach nicht die Mittel bereit hält, die im Sinne eines punktgenauen Strafens als die adäquateste Form erscheinen, Einwirkung auf den jeweiligen Täter zu erzielen. Insoweit wird mit der Einführung eines Fahrverbotes als Hauptstrafe (für alle Straftaten) – gerade auch gegenüber dem Täterkreis von rechtsextremistisch und/oder fremdenfeindlich motivierter Straftaten – ein effektiveres Sanktionsmittel geschaffen. Denn das mit dem Fahrverbot begründete Strafübel trifft gerade diese Tätergruppen besonders hart, da sie in ihren Freizeit- und Bewegungsaktivitäten entscheidend eingeengt werden. Ein Fahrverbot dürfte im Gerichtsalltag weit mehr gefürchtet werden als eine Geldstrafe. Häufig wird es von den Verurteilten als belastender empfunden, das Kraftfahrzeug nicht benutzen zu dürfen, als eine Geldsanktion zahlen zu müssen. Hierbei kann – im Rahmen der Anwendung des allgemeinen

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – den Erfordernissen Rechnung getragen werden, die sich aus der grundrechtlich geschützten Berufsausübungsfreiheit ergeben.

- d) Zu den am häufigsten vom rechtsextremistisch gesinnten Straftätern begangenen Taten zählen die sogenannten Propagandadelikte, wie die Verwendung und Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86 a StGB (Hakenkreuzschmierereien, Runenkennzeichen, Hitler- oder Hessbild).

Geschütztes Rechtsgut nach § 86 a StGB ist der demokratische Rechtsstaat und der politische Friede, zu dessen Erhalt die Abwehr der Verbreitung symbolträchtiger Kennzeichen verfassungswidriger (extremistischer oder ausländerfeindlicher) Organisationen rechnet. Auf Grund von in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsschutzlücken, wie sie mit der Verbreitung und Verwendung abgewandelter Symbole einhergingen, hatte sich der Gesetzgeber bereits dazu entschlossen, den Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auch die „zum Verwechseln ähnlichen“ Kennzeichen gleichzustellen (vgl. § 86 Abs. 2 Satz 2 StGB). Nach wie vor umstritten ist hierbei jedoch, ob Satz 2 – entgegen bisheriger Rechtsprechung – etwa den Gebrauch (des von keiner NS-Organisation je verwendeten) „Widerstandsgrußes“ rechtsextremistischer Organisationen erfasst, da jede Verwechslungsfähigkeit fehlen soll und eine Verbundenheit zur NS-Zeit nicht dokumentiert werde (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 86 Rdnr. 2). Eben solche Zweifelsfragen sind entstanden zu der Verfolgung der auf der Kleidung angebrachten „Oberarm-Gaudreiecke“ durch Personen der politisch rechten (rechtsradikalen) Szene. Das Bayerische Oberlandesgericht hat dazu den Standpunkt eingenommen (vgl. NStZ 1999, S. 190 f.), dass bei einer Verwendung von Gaudreiecken, die in der Zeit des Nationalsozialismus nicht gebräuchlich waren, eine Strafbarkeit nach § 86 a StGB entfallen müsse, da diese nicht „zum Verwechseln ähnlich“ seien. Es muss nach Ansicht des Bayerischen Oberlandesgerichtes nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Beurteilers eine Verwechslung möglich sein. Dies setzt wiederum einen gewissen Bekanntheitsgrad des Kennzeichens als Symbol gerade einer bestimmten, „dem Mann auf der Straße“ als solcher bekannten verfassungswidrigen Organisationen voraus. Da Gaudreiecke heute nur relativ wenigen Personen bekannt seien, die sich mit dieser Materie beruflich oder privat näher befasst hätten, könne der durchschnittliche Betrachter aber nicht den Gegenstand mit einem anderen, den er gar nicht kenne, verwechseln.

Diese Rechtsauffassung, wie sie offenbar im Vordringen begriffen ist, wird dem Schutzbereich des § 86 a StGB nicht gerecht. Auch wenn der „Mann auf der Straße“ die Kennzeichen in ihrer ursprünglichen Form nicht kennt und das abgewandelte Kennzeichen deshalb damit nicht verwechselt, ist ihm andererseits nach der äußeren Form und zumeist auch nach dem Schriftzug sofort klar, dass der Träger dieser Abzeichen einen Bezug zu den Kennzeichen des Nationalsozialismus herstellen will. Genau darauf haben es die Träger dieser Kennzeichen regelmäßig auch abgesehen. Sie wollen im von ihnen behaupteten Grenzbereich zur Strafbarkeit durch Verwenden dieser Kennzeichen in der Öffentlichkeit z.B. für ein nationalsozialistisches Gedankengut eintreten und so für dessen Verbreitung sorgen. Damit stören sie ganz bewusst und gewollt in erheblichem Maße den politischen Frieden, wie er durch § 86 a StGB geschützt werden soll.

Um den nach der wiedergegebenen Rechtsprechung entstehenden Strafbarkeitslücken zu begegnen, ist § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB klarstellend zu ergänzen indem – in Angleichung an die Gesetzesfassung in § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB – auch die Wirkungsabsichten mit in die Tatbestandsfassung aufgenommen werden, die mit der Verbreitung und Verwendung entsprechender Kennzeichen intendiert sind.

2. Jugendstrafrecht

Das Fahrverbot soll auch im Jugendstrafrecht zu einer eigenständigen, nicht auf Taten im Zusammenhang mit der Straßenverkehr beschränkten Sanktion ausgebaut werden. Im Hinblick darauf, dass das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert hat, kann es nachhaltige Wirkung erzielen. Der Entwurf schlägt vor, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz zu verankern. Hierdurch wird erreicht, dass die Maßnahme auch dann eingesetzt werden kann, wenn dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das von ihm begangene Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden soll und somit die Denkwirkung im Vordergrund steht. Das ist nach geltendem Recht wohl nicht möglich (vgl. zu entsprechenden Weisungen Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 8. Aufl., § 10 Rdnr. 32; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., § 10 Rdnr. 14).

Die Höchstdauer des Fahrverbots soll anders als im allgemeinen Strafrecht drei Monate betragen. Damit wird die unterschiedliche Strafempfindlichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden auf der einen und von Erwachsenen auf der

anderen Seite berücksichtigt. Auch unter erzieherischen Aspekten erscheint diese Beschränkung zur Dauer des Fahrverbotes nach Jugendstrafrecht ausreichend.

3. Strafprozessordnung

- a) Mit der Neuregelung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren (§§ 417 bis 420 StPO) durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze vom 28. Oktober 1994 (Verbrechensbekämpfungsgesetz, BGBl. I S. 3185) hatte der Gesetzgeber in erster Linie das Ziel verfolgt, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung dieser Verfahrensart zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst „auf dem Fuße folgt“ (BT-Drs. 12/6853, S. 34). Diesem Anliegen hat die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis in dem seit In-Kraft-Treten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vergangenen Zeitraum zunehmend Rechnung getragen. Während 1995, dem Jahr nach In-Kraft-Treten der Neuregelung des beschleunigten Verfahrens, im Bundesgebiet insgesamt nur 18.519 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gezählt wurden, haben die Staatsanwaltschaften nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts Wiesbaden 1996 21.725 und 1997 bereits 29.172 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt. Von 1995 bis 1997 entspricht dies – bei starken Schwankungen der Anwendungshäufigkeit in den einzelnen Bundesländern – einer Steigerung von über 57%. Gleichwohl steht der Umfang dieser Verfahrensart in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis weiterhin noch deutlich hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurück (vgl. Bürgle, a.a.O.).

Außerdem ist die sich abzeichnende positive Entwicklung durch mehrere in jüngerer Zeit ergangene obergerichtliche Entscheidungen nachhaltig in Frage gestellt worden. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat aus Anlass mehrerer Einzelfälle entschieden, dass die amtsgerichtliche Praxis, die Hauptverhandlung nicht sofort oder in kurzer Frist nach Antragstellung auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren durchzuführen (vgl. § 418 Abs. 1 StPO), den gesetzlichen Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren nicht entspreche (vgl. Beschluss vom 28. Januar 1998 – 1 Ss 9/98; Beschluss vom 19. Juni 1998 – 1 Ss 331/98, StV 1998, 479 = Die Justiz 1998, 536; Beschluss vom 11. August 1998 – 1 Ws 123/98 –). Hiernach darf die Zeitspanne zwischen der Antragstellung der Staatsanwaltschaft und der

Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht zwei Wochen allenfalls unwesentlich überschreiten.

Die vom Oberlandesgericht Stuttgart festgelegte Zeitspanne ist durch das Gesetz selbst nicht vorgegeben. Die Regelungen in § 417 StPO („... zur sofortigen Verhandlung geeignet ...“) und § 418 Abs. 1 StPO („... sofort oder in kurzer Frist ...“) verzichten auf eine ausdrückliche Fristbestimmung. Der Senat verweist zur Rechtfertigung seiner strengen Betrachtungsweise, die sich auch auf andere Stimmen in Literatur und Rechtsprechung (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 418 Rdnr. 4; Tolksdorf, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Aufl., § 417 Rdnr. 10 und § 418 Rdnr. 5; siehe auch OLG Düsseldorf, NStZ 1997, 613 = StV 1997, 516 mit Anmerkung Radtke, NStZ 1998, 370; anderer Ansicht wohl Scheffler, NStZ 1998, 371) und auf die Vorstellungen des Gesetzgebers (BT-Drs. 12/6853, S. 36) berufen kann. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (vgl. NStZ 1999, 266) hat demgegenüber offen gelassen, ob der in den Gesetzesmaterialien genannte kurze Zeitraum von lediglich nicht mehr als ein bis zwei Wochen als Maßstab für die Feststellung der Ungeeignetheit einer Aburteilung im beschleunigten Verfahren anzulegen ist.

Die bisherigen Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass die vorgeschilderte Rechtsprechung den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens und seine praktische Handhabung erheblich einschränkt. Der Geschäftsgang bei großen Amtsgerichten (Postlaufzeiten, Registratureintragungen, kanzleiseitige Abwicklung der Terminierung, volle Terminrolle des Richters) wirkt der Durchführung von beschleunigten Verfahren – jedenfalls in der genannten Zwei-Wochen-Frist – regelmäßig entgegen. Dies führt in manchen Regionen zur dem vom Gesetzgeber nicht gewünschten Ergebnis rückläufiger Anwendungshäufigkeit.

- b) Soweit die obergerichtliche Rechtsprechung – wie ausgeführt – den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens zu sehr einengt, sollte der Rechtsprechung Gelegenheit zu einer Korrektur gegeben werden. Der Bundesrat hat daher schon in der Vergangenheit auf eine Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg (BR-Drs. 301/99) hin am 26. November 1999 beschlossen, einen Gesetzentwurf, in dem im Rahmen einer Soll-Bestimmung eine sechswöchige Frist zwischen Antragstellung und dem Beginn der Hauptverhandlung verankert wird, beim Deutschen Bundestag einzubringen. Anders als der genannte Gesetzesantrag nimmt der vorliegende Entwurf von einer Soll-Vorschrift Abstand und bestimmt stattdessen als unbedingten

Gesetzesbefehl, dass das Hauptverfahren binnen einer Frist von 6 Wochen ab Eingang bei Gericht durchzuführen ist.

- c) In der Vergangenheit haben Gerichte häufig organisatorische Schwierigkeiten und weniger die Eignung eines Verfahrens für eine beschleunigte Aburteilung der Tat und des Täters der Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 417 StPO zu Grunde gelegt. Nach der derzeitigen Rechtslage ist in § 419 Abs. 2 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Entscheidung, im beschleunigten Verfahren zu verhandeln, durch das Gericht bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden kann. In § 419 Abs. 2 Satz 2 StPO heißt es weiter: „Der Beschluss ist nicht anfechtbar.“ Daraus wird außerdem – im Gegensatz zur älteren Rechtsprechung (LG Berlin, DAR 1957, 190) – gefolgert, dass auch der vor der Hauptverhandlung ergangene Ablehnungsbeschluss nicht anfechtbar sei (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 419, Rdnr. 11).

Insbesondere bei wiederholten Ablehnungsentscheidungen eines Richters ist es naheliegend, dass bei der Staatsanwaltschaft angesichts der Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Motivation nachlässt, entsprechende Anträge zu stellen. Die Bereitschaft dazu sinkt zudem, wenn der Richter es schlichtweg unterlässt, über die Eignung der Sache für das beschleunigte Verfahren zeitgemäß zu befinden. Auch dies führt in der Praxis zu einem vom Gesetzgeber nicht gewünschten Rückgang der Anwendungsbreite des beschleunigten Verfahrens. Vor diesem Hintergrund sind auch Forderungen aus den Bereichen der Polizei und der Staatsanwaltschaft verständlich, die ein Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbeschluss und damit eine Überprüfungsmöglichkeit der gerichtlichen Entscheidung für sachgerecht erachten.

Einer entsprechenden Regelung wird zwar entgegen gehalten, dass sich die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichtes prozessual überholen könne. Dieses Argument vermag indes dann nicht zu greifen, wenn – wie mit dem vorliegenden Entwurf angestrebt – auch dem Beschwerdegericht für seine Entscheidung eine Fristbestimmung gesetzt wird. Zwingende Bedenken dagegen lassen sich nicht finden. Ähnlich wie in anderen Verfahrensstadien, wie etwa dem auch besonderen Beschleunigungsgrundsätzen unterworfenen Haftrecht, ist es dem Rechtsmittelgericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung durchaus zumutbar, seine Entscheidung in einer relativ kurz bemessenen Frist zu treffen. Denn die Entscheidungsvoraussetzungen für das beschleunigte

Verfahren, zu denen verlangt ist, dass die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist (§ 417 StPO), lassen regelmäßig eine schnelle Überprüfung der amtsgerichtlichen Entscheidung zu. Erst damit wird auch die Möglichkeit eröffnet, dass das Hauptverfahren noch in der beschleunigten Verfahrensart durchzuführen ist.

Der Entwurf hat deshalb das Verlangen zum Gegenstand, dass sich der Charakter des beschleunigten Verfahrens auch in der Rechtsmittelinstanz und in der sich anschließenden Behandlung fortsetzen sollte. Hierauf zu dringen erscheint auch unter Berücksichtigung der Belastungssituation bei den Landgerichten noch vertretbar, zumal die zu treffende Entscheidung – wie ausgeführt – in tatsächlichen und rechtlicher Hinsicht von einfacher Natur ist.

4. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Bei den mit den Vorschlägen zum allgemeinen Strafrecht einhergehenden Ausgaben dürfte sich im Ergebnis eine weitgehende Kostenneutralität einstellen. Zwar muss davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigten Strafschärfungen in der Anwendung des Gesetzes gegen rechtsextremistisch gesinnte (Gewalt-) Täter zu einem Anwachsen der Belegungszahlen im Strafvollzug führen. Ein gewisser Ausgleich könnte umgekehrt aber in der Öffnung des Fahrverbotes zu einer eigenständigen Sanktion liegen, die nunmehr statt Geld- oder Freiheitsstrafe, jedoch aber auch in Kombination mit einer dieser Strafen, zur Anwendung kommen kann. Diese Überlegungen gelten entsprechend für die Sanktionierung von Jugendlichen und Heranwachsende.

In dem weiter beabsichtigten Ausbau des beschleunigten Verfahrens dürfte unter Kostengesichtspunkten ein entlastender Faktor zu finden sein, da diese Verfahrensart wegen ihres summarischen Charakters einen geringeren Aufwand an Zeit, Personal und sonstigen sächlichen Mitteln – zum Beispiel zur Aufklärung des Sachverhalts – erfordert.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Änderung des Strafgesetzbuches (Artikel 1)

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 44)

Der Entwurf schlägt zum Fahrverbot drei im Grundsatz voneinander unabhängige Maßnahmen vor, nämlich die Aufstufung zur Hauptstrafe, die Öffnung für alle Arten von Straftaten und die Erhöhung des Höchstmaßes von drei auf sechs Monate bzw. auf 1 Jahr.

1. § 44 wird aus dem Unterabschnitt der Nebenstrafe gelöst und auf diese Weise den herkömmlichen Hauptstrafen der Geld- und Freiheitsstrafe als vollwertige Hauptstrafe an die Seite gestellt. Das Fahrverbot kann aber auch weiterhin neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. In der Regel wird sich die Kumulation zweier Strafarten sogar anbieten. Es ist davon auszugehen, dass das Fahrverbot in Verbindung mit einer Geldstrafe bzw. einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe in geeigneten Fällen an die Stelle einer sonst (unbedingt) zu verhängenden Freiheitsstrafe treten kann.
2. Das Fahrverbot ist derzeit auf Straftaten beschränkt, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen. Es hat sich in seinem bisherigen Anwendungsbereich als Warnungs- und Besinnungsstrafe (Tröndle/Fischer, a.a.O., § 44 Rdnr. 2) nach Einschätzung von Wissenschaft und Praxis bewährt (Schöch, Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover, C 114 ff.). Der Entwurf schlägt vor, die mit der Maßnahme verbundene Denkkzettelwirkung auch für andere Straftaten fruchtbar zu machen.

Durchgreifende Bedenken gegen die Herauslösung aus dem Kontext des Verkehrsstrafrechts sind nicht ersichtlich. Namentlich ist der Grundsatz „spiegelnder Strafen“, die einen direkten oder symbolischen Bezug zur jeweils begangenen Straftat haben, spätestens in der Aufklärungszeit überwunden worden (Schöch, a.a.O., C 120). Dem entspricht, dass auch Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Bezug nicht aufweisen. Soweit bei einer Erweiterung des Fahrverbots teils Akzeptanzprobleme bei dem Verurteilten befürchtet werden, erscheint dies nicht überzeugend. Das Wesentliche der Strafe beinhaltet es, dass ein spürbares Übel zugefügt wird. Dabei steht dem Gesetzgeber grundsätzlich ein Ermessen darüber zu, für welches unter verschiedenen in Betracht kommenden Übeln er sich entscheidet. Zu beachten bleibt dabei der in der Verfassung verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser jedoch ist durch die Aufwertung des Fahrverbotes

zur Hauptstrafe nicht berührt. Es wirkt unzweifelhaft, dass das Fahrverbot geeignet ist, bei dem Betroffenen eine besonders fühlsame und ihn damit „auf den rechten Weg zurückbringende Wirkung“ zu hinterlassen. Der gewünschte Erfolg der Resozialisierung kann also gerade auf diesem Wege gefördert werden. Die mit dem Fahrverbot einhergehende Einschränkung der Mobilität und Bewegungsfreiheit stellt insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten, von denen es in der Bundesrepublik Deutschland viele an der Zahl gibt, eine empfindliche Folge für den Betroffenen dar. Angesichts der Bedeutung, die das Kraftfahrzeug als Prestigeobjekt, als soziales wie wirtschaftliches Statussymbol hat, kommt seiner Entziehung auch in anderen Fällen eine erhöhte Strafwirkung zu. Die Ausweitung des Fahrverbotes wirkt auch erforderlich, da sich gezeigt hat, dass die gewollten Sanktionswirkungen mit den bisherigen Hauptstrafen von Geld- und Freiheitsstrafe nicht immer oder nur unzulänglich zu erreichen sind. Der in Auferlegung eines Fahrverbotes liegende Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit bleibt verhältnismäßig im engeren Sinne, da der Eingriff im angemessenen Verhältnis zum Gewicht des verwirkten Strafunrechts steht. Gegen die in der rechtspolitischen Diskussion teilweise behaupteten Akzeptanzprobleme ist außerdem anzuführen, dass das Fahrverbot auch in seinem bisherigen Anwendungsbereich von den Verurteilten nicht gern akzeptiert wird. Das hat aber schon bisher keinen von irgend einer Seite vorgetragenen Grund abzugeben vermocht, von dem Fahrverbot und der davon ausgehenden Denkkettelwirkung Abstand zu nehmen. Die fehlende Akzeptanz bei dem Verurteilten zu einer ihm auferlegten Sanktion, liegt im Wesen der Übelzufügung, die den Straftäter vielfach erst zu einer Unrechtseinsicht bewegen muss und soll, um ihn von einer Fortsetzung seines kriminellen Wirkens abzuhalten. Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung sind im übrigen nicht zu besorgen. Das Fahrverbot für nicht mit im Straßenverkehr zusammenhängende Delikte mag manchen anfangs ungewöhnlich erscheinen. Dies steht einer Erweiterung jedoch nicht entgegen. Anderenfalls dürften neuartige Sanktionen überhaupt nicht mehr eingeführt werden. Der Entwurf lässt sich von der Überzeugung leiten, dass das Fahrverbot nach einer Übergangszeit genauso im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sein wird, wie andere Sanktionen auch.

Die Verhängung eines Fahrverbots scheint in erster Linie bei Inhabern von Fahrerlaubnissen sinnvoll. Dies bringt in gewissem Umfang eine Ungleichbehandlung mit sich. Auch dies ist jedoch kein Grund, von der Maßnahme abzusehen. Einmal gibt es solche Ungleichbehandlung bereits beim Fahrverbot in seinem bisherigen Zuschnitt (z.B. falls die Verkehrsstraftat von einer Person verübt wird, die nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt). Vor

allem aber lässt sich völlige Gleichheit bei keiner Sanktionsart herstellen. Auch Geld- oder Freiheitsstrafe „treffen“ jeweils bestimmte Tätergruppen mehr als andere. Ferner tragen die Vorschläge des Entwurfs auch zur Herstellung von Gleichheit bei, indem Täter erreicht werden, bei denen dies mit herkömmlichen Mitteln nur schwer oder gar nicht möglich ist. Die Fahrerlaubnis ist jedenfalls in der Bevölkerung so verbreitet, dass eine ausreichend große Personengruppe erfasst werden kann.

Das Fahrverbot belastet bestimmte Personengruppen (etwa Berufskraftfahrer) stärker als andere. Dies gilt jedoch auch für das Fahrverbot nach geltendem Recht. Etwaige Härten werden bei der Strafzumessung – im Rahmen der Anwendung des verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – zu berücksichtigen sein. Die Praxis verfügt hierbei über langjährige und breite Erfahrungen.

Von seinen Wirkungen her gesehen ist das Fahrverbot zwischen der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angesiedelt (Tröndle/Fischer, a.a.O.). Dabei bleibt es auch künftig. Für geringwiegende Straftaten kommt Fahrverbot demgemäss nicht in Betracht. Anwendungsbeispiele wären etwa Gewalttaten oder gewichtige vandalistische oder propagandistische Straftaten.

3. Der Entwurf schlägt für das Höchstmaß des Fahrverbots eine gestaffelte Lösung vor:

Im bisherigen Anwendungsbereich, also bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, soll das bisherige Höchstmaß von drei auf sechs Monate erhöht werden; bei anderen Straftaten soll es ein Jahr betragen. Für diese Stufenlösung sprechen folgende Gründe: Bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr hätte eine Erhöhung über 6 Monate hinaus eine schwerwiegende Kollision mit der Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge. Täter von Straßenverkehrsdelikten und sogenannten „Zusammenhangstaten“, deren Schuld so schwer wiegt, dass eine höhere Fahrverbotsdauer als 6 Monate geboten ist, müssen weiterhin als ungeeignet aus dem Verkehr gezogen werden können. Stünde aber ein im Höchstmaß nochmals erhöhtes Fahrverbot zur Verfügung, so wäre zu befürchten, dass die Praxis hierzu greift. Auch würden sich etwaige Rechtsmittel wohl wesentlich auf die Entscheidung zwischen Fahrverbot einerseits und Entziehung der Fahrerlaubnis andererseits konzentrieren. Hinzukommt, dass der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) weitgehend die Basis entzogen werden würde, weil im Ermittlungsverfahren nicht mit hinreichender Sicherheit

ausgeschlossen werden könnte, dass das Gericht lediglich ein Fahrverbot verhängt, bei dem vorläufige Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Diese Aspekte gelten für Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs nicht. Auch steht dort mangels der Möglichkeit zur Entziehung der Fahrerlaubnis (vgl. § 69 StGB – „...Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat...“) keine Handhabe für einen länger wehrenden Ausschluss vom Straßenverkehr zur Verfügung. Mit Blick darauf, dass das Fahrverbot zu einem schlagkräftigen Sanktionsinstrument ausgebaut werden soll, erscheint eine Höchstdauer von einem Jahr sachgerecht.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 46 Abs. 2 Satz 2)

Die Realisierung des Strafrechts durch die Verfolgung und Verurteilung des Rechtsbrechers zielt nicht nur auf individuelle Ahndung des verübten Tat- und Schuldunrechts. Es liegt darin zugleich auch ein Appell an die Allgemeinheit, Taten der beschriebenen Art nicht auszuführen. Darin verdeutlicht sich die verhaltensbildende, generalpräventiv orientierte Aufgabe des Strafrechts (vgl. Schönke/Schröder/Stree, a.a.O., Vorbem. §§ 38ff. Rdnr. 12).

Um den Willen des Gesetzgebers zu dokumentieren, dass menschenverachtende, fremdenfeindliche oder sonst aus niederen Motiven gesteuerte Hass-, Gewalt-, und Propagandakriminalität eine vom Gemeinwesen abzuwehrende, entschieden zu bekämpfende Abkehr von zentralen Werten eines auf der uneinschränkbar Anerkennung der Menschenwürde fußenden Staates darstellt, muss den Gerichten der Auftrag verdeutlicht werden, auf entsprechende Taten mit angemessen hohen Strafen zu reagieren.

Deshalb schlägt der Entwurf zu den allgemeinen Richtlinien für die Strafzumessung, die in § 46 StGB enthalten sind, vor, den Umstand, dass eine Tat aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist, zu einem eigenständigen Strafzumessungsfaktor aufzuwerten. Dieser neue Strafzumessungsgrundsatz des § 46 StGB ergänzt als Richtlinie den Wertmaßstab, den das Gesetz bereits mit der Strafdrohung als Grundlage für die Strafbemessung aufstellt (vgl. Schönke/Schröder /Stree, a.a.O., § 46 Rdnr. 2). Er gilt damit grundsätzlich für alle Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches gleichermaßen.

In der Formulierung lehnt sich § 46 Abs. 2 Satz 2 4. Halbsatz StGB – E zum einen an die in §§ 130 Abs. 2, 220 a Abs. 1 StGB umschriebenen Schutzobjekte an, deren Verletzung im Rahmen der Strafzumessung eine selbständige Würdigung zukommen soll. § 130 Abs. 2 StGB nennt als Betroffene (entsprechend § 220 a Abs. 1 StGB) Teile der Bevölkerung, daneben nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen. Diese sind ebenfalls als Teile der Bevölkerung zu verstehen, da dieser umfassendere Begriff alle – zahlenmäßig nicht unerheblichen und nicht unbedeutenden – Personenmehrheiten einschließt, so sie aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 130 Rdnr. 3). Gemeint sind daher außer den in § 220 a StGB genannten Gruppen auch Bevölkerungsteile, die durch ihre politische oder weltanschauliche Überzeugung oder durch soziale und wirtschaftliche Verhältnisse als besondere Gruppe erkennbar sind, wie etwa Juden, in der Bundesrepublik lebende Ausländer, „dunkelhäutige Menschen“, „Zigeuner“, „Asylbewerber“, „Obdachlose“, „Gastarbeiter“ u.a.m. (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., m.w.N.). Strafzumessungsrelevant im Sinne von § 46 StGB ist die Tathandlung bzw. der Inhalt der Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB), wenn sie sich unmittelbar gegen diese Gruppe gerichtet hat. Verletzter ist dabei jeder, dessen Menschenwürde angegriffen wurde (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O.).

Aus Hass gegen Teile der Bevölkerung handelt, wer die Tat aus einer gesteigerten, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehenden feindseligen Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil begeht (vgl. BGHSt 40, 102; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 130 Rdnr. 5 m.w.N.). Bloße Befürwortung genügt dafür nicht (vgl. OLG Zweibrücken, NStZ 1994, 491; LG Köln, NStZ 1981, 261), so dass reines Mitläufertum, ebenso wie ein Handeln aus Übermut, reiner Großspurigkeit oder einer selbst nicht feindseligen Gesinnung, von der Strafzumessungsregel nicht erfasst wird, in diesem Fall aber bereits unter dem Blickwinkel anderer in § 46 Abs. 2 Satz StGB normierter Strafzumessungstatsachen – wie die Beweggründe und die Ziele des Täters, oder die Gesinnung, der aus der Tat spricht – Bedeutung haben kann.

Angriffsobjekt der Tathandlung können – wie sonst auch – einzelne oder mehrere Menschen sein. Beweggrund der Tat muss Hass gegen Teile der Bevölkerung oder die beschriebenen Gruppen sein. Soweit sich die Tat nicht gegen eine entsprechende Personenmehrheit richtet, scheidet eine Anwendung des spezifischen Strafzumessungsumstandes aus und es bleibt nur Raum die Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit unter den übrigen im Gesetz genannten Strafzumessungsfaktoren zu würdigen.

Mit der weiteren Verwendung des Begriffs der „niedrigen Beweggründe“, der § 211 Abs. 2 StGB entlehnt ist, wird der Anwendungsbereich der in § 46 Abs. 2 aufgenommenen Strafzumessungsrichtlinie erweitert, da insoweit nicht vorausgesetzt wird, dass die Tat aus Hass motiviert ist. Zwar können niedrige Beweggründe auch Rassenhass (BGHSt 18, 37) oder das Sichzueigenmachen rassistischer Beweggründe Anderer für eine bestimmte Tathandlung sein (BGH, NJW 1994, 395). Insbesondere auch politische Beweggründe können niedrig sein, so bei einer Tat aus Ausländerhass oder um mit der Tathandlung ausländerfeindlichen Gruppen zu imponieren (vgl. BGH, NJW 1994, 395; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 211 Rdnr. 5b m.w.N.). Ein in der Tat zum Ausdruck kommender niedriger Beweggrund greift jedoch weiter. Hass im Sinne von Feindschaft als Tatmotiv stellt nur den besonderen Unterfall eines niedrigen Beweggrundes dar. Die Beweggründe sind darüber hinaus auch immer dann niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich sind (stRspr., vgl. etwa BGHSt 3, 132; NStZ 1997, 81 und 98, 352; vgl. weiter Tröndle/Fischer, a.a.O., § 211 Rdnr. 5a; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 23. Aufl., § 211 Rdnr. 5; Jähnke, Leipziger Kommentar (LK), Strafgesetzbuch, 10. Aufl., § 211 Rdnr. 26). Die Wertung erstreckt sich auf die Motivation im Ganzen, namentlich auf die Zweck-Mittel-Relation. Hierzu kommt es auf eine Gesamtwürdigung der Tat und der Täterpersönlichkeit an, wobei im Einzelfall das Missverhältnis zwischen Anlass und Erfolg sowie die Art und Dauer der Tatausführung von besonderer Bedeutung sind (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 211 Rdnr. 5b m.w.N.).

Ein höheres Maß an Rechtsklarheit über die in den Anwendungsbereich der Strafzumessungsregel fallenden Tathandlungen, ist den in der Rechtsprechung über das Tatmotiv des niedrigen Beweggrundes in § 211 StGB entwickelten Fallgruppen zu entnehmen (vgl. darüber Jähnke LK, a.a.O., § 211 Rdnr. 26-39). Insoweit sind darunter unproblematisch auch die Beweggründe zu fassen, die ihrer Art nach, den in § 211 Abs. 2 StGB aufgeführten speziellen Merkmalen – wie Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes oder Habgier – nahe stehen, da sie nur gesetzliche Beispiele niedriger Beweggründe bezeichnen und deshalb eine Gleichstellung mit diesen rechtfertigen (vgl. Jähnke LK, a.a.O., § 211 Rdnr. 27; Lackner/Kühl, a.a.O., § 211 Rdnr. 4). Darüber hinaus sind jedoch auch sonstige Fälle der (...) Missachtung des personalen Eigenwerts des Opfers von dem Strafzumessungsgrund erfasst. Aus den Grundentscheidungen der Verfassung zugunsten eines Menschenbildes personaler Würde und der Toleranz leitet sich der Anspruch eines jeden Menschen auf Achtung seines personalen Eigenwertes und auf Selbstentfaltung ab. Tathandlungen, die diesen Anspruch missachten, stehen auf tiefster Stufe der Verwerflichkeit, weil sie asozial sind. Dazu rechnet demgemäß eine

Verletzungshandlung, die das Angriffsobjekt zu einem unwertigen, auszugrenzenden Menschen erklärt (vgl. Jähnke LK, a.a.O., § 211 Rn. 28 und 29) oder ihn in sonstiger Weise in seiner Menschenwürde herabsetzt. Von erheblicher Bedeutung ist weitergehend die Gruppe der Fälle, die durch ein unerträgliches Missverhältnis zwischen dem Anlass der Tat und dem Erfolg gekennzeichnet sind. Wer ohne einfühlsamen Grund einen Menschen verletzt, ihn zum Objekt eigenen Gutdünkens, zu einem Spielzeug der eigenen Begierden macht, missachtet seine personale Würde (vgl. Jähnke LK, a.a.O., § 211 Rdnr. 31 und 32 mit Beispielen aus der Rspr.). Die Auslegung im einzelnen, welche inneren, die Tathandlung leitenden Motive dem neuen Strafzumessungsgrund unterfallen, muss und kann der Rechtsprechung überlassen bleiben, die diese Aufgabe zuverlässig und einzelfallbezogen zu lösen im Stande ist.

Angriffsobjekt einer von niedrigen Beweggründen motivierten Tathandlung müssen – ebenso wie bei den bezeichneten Hassstaten – Teile der Bevölkerung im Sinne von §§ 130 Abs. 2, 220 a Abs. 1 StGB sein. Sind Feststellungen in dieser Richtung nicht getroffen worden, so ist im Rahmen des Strafzumessungsvorganges allein eine Auseinandersetzung mit den sonst in § 46 Abs. 2 StGB beschriebenen Strafzumessungsfaktoren geboten. In diesem Sinne eröffnet der spezifische Strafzumessungsumstand einer Hass- oder sonst auf niedrigster Stufe stehenden Tat nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich, der gleichwohl zur Verdeutlichung des Wertebildes der grundgesetzlichen Ordnung gesonderte Heraushebung verdient.

Lassen sich hingegen durch das Gericht in der beschriebenen Art Feststellungen über die Motive der Tat und die mit ihr zum Ausdruck gebrachte Gesinnung entwickeln, soll dies im Rahmen der Würdigung der Strafzumessungstatsachen regelmäßig strafscharfend Berücksichtigung finden.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 47 Abs. 1 und 2)

Zum Institut der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 Abs. 1 StGB) bestimmt der neu angefügte Satz 2 in Ergänzung zu Satz 1, mit dem der Grundsatz einer nur in *Ausnahmefällen* zu verhängenden kurzen Freiheitsstrafe umschrieben wird, wann dies nach den gesetzgeberischen Intentionen aber umgekehrt *regelmäßig* der Fall sein soll, nämlich wenn die Tat aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist. § 47 Abs. 1 Satz 2 StGB – E begründet in diesem Sinne eine Regelanordnung über die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe. Damit wird das besondere Unwerturteil, welches

Tathandlungen der bereits beschriebenen Art zuzuerkennen ist, und die darüber auch im Strafausspruch zu entwickelnde Missbilligung, herausgestellt.

Zum Verständnis der in § 47 Abs. 1 Satz 2 StGB – E verwandten Begrifflichkeiten ist zunächst auf die vorstehenden Erläuterungen (zu Art. 1 Nr. 3) zu verweisen. Weiterführend ergibt sich aus dem Wortlaut („Eine Freiheitsstrafe ist in den Fällen von Satz 1“), dass Satz 2 – ebenso wie Satz 1 – die Rechtsanwendung im Bereich einer Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten zum Gegenstand hat. In diesem Bereich, in dem nach Satz 1 grundsätzlich der möglichen Geldstrafe ein Vorrang eingeräumt ist, soll gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 StGB – E „in der Regel“ auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden, wenn eine Hass- oder sonst aus niedrigen Beweggründen motivierte Tat vorliegt, die sich gegen eine bestimmte Personenmehrheit im Sinne von § 130 Abs. 2 StGB gerichtet hat. Klargestellt ist damit, dass es einer gesonderten Prüfung der Voraussetzungen, wie sie § 47 Abs. 1 Satz 1 StGB für den Ausnahmefall bestimmt, im Falle der Regelanordnung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 StGB – E zur Sanktionierung menschenverachtend motivierter Straftaten nicht bedarf, vielmehr soll von der Regel einer kurzen Freiheitsstrafe nur dann abgesehen werden, wenn sich von dieser Regel eine Abweichung gebietet.

Das Merkmal „in der Regel“ knüpft dabei an die auch ansonsten im Gesetz verwandte Regelbeispielstechnik an (vgl. dazu Schönke/Schröder/Stree, Strafgesetzbuch, 25. Aufl., Vorbem §§ 38ff. StGB, Rdnr. 44ff.). Zur Erläuterung des Gewollten ist daher auf die über die Regelbeispielstechnik entwickelte Auslegung Bezug zu nehmen. Regelwirkung bedeutet danach, dass das Gericht zu prüfen hat, ob die indizielle Bedeutung des Regelbeispiels – hier eine Hasstat oder eine Tat aus sonstigen niedrigen Beweggründen gegen eine bestimmte Personenmehrheit – durch andere Strafzumessungsfaktoren zu kompensieren ist, ob also etwa im Tun des Täters oder in seiner Person außergewöhnliche Umstände vorhanden sind, die Unrecht und Schuld, oder wenigstens diese allein bei einer Gesamtbewertung deutlich vom Regelfall absetzen, dass heißt von dem Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle des Beispiels, so etwa wenn § 21 StGB vorliegt (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 46, Rn. 44; Schönke/Schröder/Stree, a.a.O., Vorbem §§ 38ff. Rdnr. 44a). Hält ein Gericht die Indizwirkung der Regelanordnung für widerlegt, so hat es die Besonderheiten, auf die es sein abweichendes Votum stützt, in den Urteilsgründen niederzulegen.

Werden die Voraussetzungen von § 47 Abs. 1 Satz 2 StGB – E als erfüllt angesehen, so bleibt dem Gericht weiter zur Prüfung aufgegeben, ob die zu erkennende Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist (§ 56 Abs. 1 StGB). Kommt das Gericht aufgrund der Zumessungserwägungen nach § 46 StGB zu dem Ergebnis,

dass eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder mehr zu verhängen ist, so ist § 47 Abs. 1 StGB ohne Bedeutung.

Bei der Änderung in § 47 Abs. 2 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Anfügung eines Satzes 2 in Abs. 1 ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 56 Abs. 3)

In Ergänzung von § 47 Abs. 1 Satz 2 StGB – E sowie in Übernahme der dort und in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB – E verwandten Begriffe (vgl. deshalb zur Erläuterung Art. 1 Nr. 3 und 4) bestimmt der Entwurf zu § 56 Abs. 3 mit dem neu angefügten Satz 2, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Nichtaussetzung der Vollstreckung bei einer verhängten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (vgl. § 56 Abs. 3 Satz 1 StGB) in der Regel dann gebietet, wenn die Tat aus Hass oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist.

Darin verkörpert sich die gesetzgeberische Leitentscheidung, dass eine Aussetzung der Vollstreckung in Würdigung der schwerwiegenden Besonderheiten der entsprechenden Taten das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung vor solchen kriminellen Angriffen regelmäßig zu erschüttern geeignet ist und von daher besondere Heraushebung im Gesetz erfahren soll. Die Ergänzung von § 56 Abs. 3 StGB hat in diesem Sinne Klarstellungsfunktion. Sie hat darüber hinaus auch eine Signalwirkung, in dem zum Ausdruck gebracht wird, dass der Gesetzgeber für die in Rede stehenden Taten, die als verabscheuungswürdig und auf niedrigster Stufe stehend einzuordnen sind, den Einsatz einer freiheitsentziehenden und auch zu vollstreckenden Sanktion regelmäßig für angemessen erachtet. Ihr kommt insbesondere in der Rechtssprechungspraxis die Bedeutung zu, dass den Gerichten in Erkenntnis dieser Absichten bei einer festgestellten Hasstat oder einer sonst aus niedrigen, menschenverachtenden Motiven begangenen Straftat eine Erleichterung im Begründungsaufwand gegeben ist, wenn die erkannte Freiheitsstrafe aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung nicht zur Bewährung ausgesetzt werden soll.

Für den Begriff der „Verteidigung der Rechtsordnung“, den das Gesetz bereits an anderer Stelle kennt (vgl. etwa §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB) und auf den insofern nur Bezug genommen wird, ist an die darüber entwickelte Auslegung anzuknüpfen. Positiv erfordert die Verteidigung der Rechtsordnung, die generalpräventive Wirksamkeit der Strafrechtsordnung durch gleichmäßigen, nicht schwächlichen Einsatz der strafrechtlichen Reaktionsmittel in einem Maße zu erhalten, dass die

rechtliche Gesinnung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt wird. Der Maßstab für diese rechtliche Wertung ergibt sich aus dem Strafzweck der Integrationsprävention. Es kommt darauf an, ob der Verzicht auf Freiheitsstrafe nach den Umständen eine Gefahr für die Wirksamkeit der staatlichen Rechtspflege, d.h. für ihr Ernstgenommenwerden in der rechtstreuen Bevölkerung begründen würde und daher als ungerechtfertigtes Zurückweichen vor dem Verbrechen erscheinen müsste. Das kann namentlich zutreffen, wenn der Täter aus ungewöhnlicher Rechtsfeindschaft (OLG Frankfurt, NJW 1971, 1813 und 77, 2175), Brutalität (OLG Koblenz, MDR 1974, 768) oder Gleichgültigkeit gehandelt hat, wenn die Tat einen erheblichen Nachahmungseffekt für andere befürchten lässt (BGH, NSTZ 1985, 165), oder wenn sie Ausdruck einer in der Bevölkerung verbreiteten Einstellung ist, welche die verletzte Norm nicht Ernst nimmt (BGHSt 24, 40 [47]) (vgl. zum Ganzen Lackner/Kühl, a.a.O., § 47 Rdnr. 5; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 56 Rn. 8-8b m.w.N. auf die Rspr.). Nach den so zu bestimmenden Voraussetzungen kommt zu den von § 56 Abs. 4 StGB – E erfassten Hass- Gewalt- und sonstigen menschenverachtend motivierten Straftaten regelmäßig die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen von mindestens 6 Monaten in Betracht, insbesondere bei brutalen, gefährlichen Körperverletzungsdelikten oder bei Volksverhetzung (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O.).

Aus dem Zusammenhang des § 47 Abs. 1 Satz 2 StGB – E einerseits und des § 56 Abs. 4 StGB – E andererseits ergibt sich mithin, dass der Entwurf für menschenverachtend motivierte Hass- und Gewaltkriminalität im Bereich von Freiheitsstrafe unter 6 Monaten statt einer möglichen Geldstrafe regelmäßig eine freiheitsentziehende Sanktion vorsieht, die allerdings der Strafaussetzung zur Bewährung fähig ist, wo hingegen dies nicht mehr gilt bei Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten. Diese sind immer dann zu vollstrecken, wenn dies aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung geboten wirkt. Hierbei bleibt die Möglichkeit der Strafrestausssetzung (§ 57 StGB) unberührt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 86 a Abs. 2 Satz 2)

Die Ergänzung in § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ermöglicht es dem Gericht, künftig auch die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen strafrechtlich zu ahnden, die den in § 86 a Abs. 1 genannten Kennzeichen zwar nicht zum Verwechseln ähnlich sind, von denen nach ihrem Inhalt aber anzunehmen ist, das mit ihrer Verbreitung Zeichen einer solchen Organisation ersetzt werden sollen. Damit wird eine bisher im Gesetz vorliegende Schutzlücke bei der Verfolgung rechtsextremistischer Propaganda (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 86 a Rdnr. 2) geschlossen.

In der Formulierung lehnt sich § 86 a Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StGB an § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB an. Die Bestimmung, Zeichen einer verfassungswidrigen Organisation ersetzen zu wollen, muss dem Inhalt des Propagandamittels zu entnehmen sein; unerheblich ist, was der Täter oder der Verfasser der Schrift mit dieser bezweckt (vgl. Schönke/Schröder/Stree, a.a.O., § 86 Rdnr. 11). Da es sich um eine Gefährlichkeit des Inhalts handelt, genügt es aber, wenn der verbotene Inhalt „zwischen den Zeilen“ zum Ausdruck gebracht wird oder sich im Wege der ergänzenden Auslegung durch allgemeinkundige Tatsachen ergibt (vgl. BGHSt 23, 73; Schönke/Schröder/Stree, a.a.O., § 86 Rdnr. 6).

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 2)

Zu Artikel 2 Nr. 1 a) und b) (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3)

Um das als weiteres Zuchtmittel vorgesehene Fahrverbot auch neben einer Jugendstrafe anordnen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG erforderlich. Dabei wird durch den Klammerhinweis „(§ 15 a)“ deutlich gemacht, dass es um das Fahrverbot nach dieser Vorschrift mit einer Höchstdauer von 3 Monaten geht.

Demgegenüber soll das Fahrverbot nach § 44 StGB – E mit der Höchstdauer von 6 Monaten im Jugendstrafrecht keine Anwendung finden. Dies wird im neuen § 8 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 a)

Als weiteres Zuchtmittel wird durch die Aufnahme in den abschließenden Katalog des § 13 Abs. 2 JGG das Fahrverbot vorgesehen.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 15 a)

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Fahrverbot auch dann verhängt werden kann, wenn die Straftaten nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden. Diese Sanktion kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Jugendlichen dadurch, dass ihm die Benutzung eines Kraftfahrzeugs untersagt wird, in ausreichender Weise das Unrecht seiner Tat zu Bewusstsein gebracht werden kann. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Fahrverbot nach allgemeinem Strafrecht Bezug genommen.

Das Fahrverbot wird in gleicher Weise wie ein nach § 44 StGB angeordnetes Fahrverbot vollstreckt. § 44 Abs. 2 und Abs. 3 StGB werden daher auch für das Fahrverbot nach § 15 a für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 76 Satz 1)

Das Fahrverbot nach § 15 a wird als Zuchtmittel bereits vom Wortlaut des § 76 Satz 1 („Zuchtmittel verhängen“) erfasst, so dass eine gesonderte Erwähnung entbehrlich ist. Das Fahrverbot nach § 44 StGB, das bisher in § 76 Satz 1 angesprochen wurde, soll im Jugendstrafrecht keine Anwendung mehr finden, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2.

Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 3)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 267 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz)

Die Möglichkeit, bei abgekürzten Urteilen die erwiesenen Tatsachen, in denen gesetzliche Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz durch eine Verweisung auf den zugelassenen Anklagesatz anzugeben, wird auf Urteile erstreckt, die ausschließlich ein Fahrverbot anordnen. Dadurch wird auch in diesen Fällen eine schnelle Absetzung rechtskräftig gewordener Urteile erleichtert. § 267 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz gilt weiterhin – wie bisher – für Urteile, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit die Entziehung des Führerscheins anordnen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 418 Abs. 1)

Durch die Fristenregelung in Abs. 1 wird eine Bestimmung dazu getroffen, welche Zeitspanne zwischen dem Eingang des Antrages auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung nach Möglichkeit höchstens verstreichen sollte. Der gerichtlichen Praxis muss danach deutlich sein, welche Vorstellungen der Gesetzgeber mit dem in Abs. 1 bisher verwandten Begriff „in kurzer Frist“ verbindet.

Die Frist von 6 Wochen stellt klar, dass ein beschleunigtes Verfahren gegenüber dem „Normalverfahren“ auch überdurchschnittlich schnell abgeschlossen werden sollte. Zum Vergleich: die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten belief sich 1997 im Bundesdurchschnitt auf 4,4 Monate. Die Frist von 6 Wochen, die im Hinblick darauf, dass der Staatsanwaltschaft im Falle einer Nichtentscheidung innerhalb des genannten Zeitraums ein Rechtsmittel eingeräumt

wird (vgl. § 419 Abs. 2 Satz 2 StPO – E), eine bindende Frist ist, erscheint unter Berücksichtigung der sächlichen Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens und der mit dieser Verfahrensart verfolgten Zielsetzungen immer noch hinreichend lang bemessen. Mit dieser Zeit wird selbst auch den Verfahrensgängen bei größeren Amtsgerichten angemessen Rechnung getragen. Letztlich vermeidet nur die Fristgebundenheit die Gefahr, dass der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens beträchtliche Einbußen erleidet und damit an dem Nutzen einbüßt, der dieser Verfahrensart insbesondere auch zur Aburteilung strafbarer rechtsextremistisch und/oder fremdenfeindlich motivierter Handlungen zukommen sollte.

Zu Artikel 3 Nr. 3 a) bis c) (§ 419)

Durch die Neuregelung in § 419 Abs. 2 Satz 2 StPO wird der Staatsanwaltschaft in Anlehnung an die Regelung in § 210 Abs. 2 StPO die Befugnis eingeräumt, gegen die richterliche Entscheidung, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens abzulehnen, sowie gegen die Unterlassung einer Entscheidung – innerhalb der Frist des § 418 Abs. 1 StPO – E – überhaupt das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einzulegen.

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 ist die notwendige Konsequenz aus der Einführung des Rechtsmittels.

Mit der Festlegung in § 419 Abs. 3 Satz 1 StPO – E, dass das Rechtsmittelgericht nach Eingang der Beschwerde „unverzüglich“ zu entscheiden hat, wird der Geltungsanspruch vom Charakter des beschleunigten Verfahrens auch auf das Rechtsmittelverfahren übertragen. Der Begriff der „unverzüglichen“ Entscheidung lehnt sich an die auch im Haftrecht (§§ 114 a Abs. 1 Satz 2, 114 b Abs. 1, Satz 1, 115 Abs. 1 StPO) und in anderen Vorschriften der Strafprozessordnung (vgl. etwa § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO) verwandte Terminologie an. Das Gericht hat danach also unter Anlegung eines strengen Maßstabes sobald wie möglich, d.h. ohne eine durch die Sachlage begründete Verzögerung (BGHSt 21, 334 <339>; NStZ 1982, 291 <292>; vgl. weiter Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 25 Rdnr. 8 und § 115 Rdnr.4) über das eingelegte Rechtsmittel zu befinden.

Um Sorge dafür zu tragen, dass auch eine nach der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts durch den Strafrichter oder das Schöffengericht durchzuführende Hauptverhandlung – nunmehr – beschleunigt angesetzt wird, normiert § 419 Abs. 3 Satz 2 StPO – E für diesen Fortgang des Verfahrens ebenfalls das Verlangen des Gesetzgebers nach einer zeitlich überschaubaren

Sachbehandlung und bestimmt hierfür eine Frist von 4 Wochen. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung sollte dieser Zeitraum einerseits länger bemessen sein, als die dem Rechtsmittelgericht gegebene Zeit für seine – zumeist nach Aktenlage – zu treffende Entscheidung. Andererseits kann der Zeitraum kürzer ausfallen als die in § 418 Abs. 1 normierte Frist von 6 Wochen, da der Strafrichter oder das Schöffengericht – als Gericht der Hauptsache – bereits mit dem Fall befasst gewesen ist. Soweit ein Gericht diesem Handlungsbefehl keine Folge gibt, muss der Staatsanwaltschaft dagegen die Wiederholung des Rechtsmittels nach § 419 Abs. 2 Satz 2 StPO – E eingeräumt sein.

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 4)

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 32 Abs. 2 Nr. 5)

Es erscheint sachgerecht, das Fahrverbot als Hauptstrafe Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen oder Strafarrest von nicht mehr als 3 Monaten registerrechtlich gleichzustellen. Das Fahrverbot ist daher gleichfalls nicht ins Führungszeugnis aufzunehmen, wenn keine weitere Strafe im Register eingetragen ist.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)

Auch hinsichtlich der Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen ist, wird hinsichtlich des Fahrverbots eine Gleichstellung mit Geldstrafen und Freiheitsstrafen oder Strafarrest von nicht mehr als 3 Monaten vorgesehen.

Änderung des Gerichtskostengesetzes (Artikel 5)

Zu Artikel 5 (Nr. 6110 des Kostenverzeichnisses)

In Strafsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren nach der rechtskräftig erkannten Strafe. Eine Gebühr ist auch bei rechtskräftiger Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung vorgesehen; ist die Maßregel neben einer Strafe angeordnet worden, so wird die Gebühr gesondert berechnet. Strafe im Sinne des Gerichtskostengesetzes ist nur die Hauptstrafe. Eine Nebenstrafe bleibt mithin unberücksichtigt. Wegen der Aufstufung des Fahrverbots von einer Nebenstrafe zu einer vollwertigen Hauptstrafe ist in Nr. 6110 des Kostenverzeichnisses für eine rechtskräftige Verurteilung zu einem Fahrverbot ein entsprechender Gebührentatbestand vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Aufwands und im

Interesse der Gleichbehandlung mit anderen strafrechtlichen Sanktionen (insbesondere der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung) erscheint eine Gebühr in Höhe von 80 DM angemessen.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.